

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Juni 2020

Nr. 2020/970

Niedergösgen: Änderung Bauzonenplan Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Niedergösgen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Das bestehende Betreuungs- und Pflegezentrum (BPZ) Schlossgarten ist eine öffentlich-rechtliche Institution mit einem Zweckverband als Trägerschaft, bestehend aus den Einwohnergemeinden Lostorf, Niedergösgen, Rohr und Stüsslingen sowie der Bürgergemeinde Niedergösgen.

Das BPZ plant eine Erweiterung seines Dienstleistungsangebotes in Niedergösgen und hat zu diesem Zweck die beiden Liegenschaften GB Nrn. 794 und 795 in unmittelbarer Nachbarschaft der bestehenden Anlagen erworben. Die beiden Parzellen befinden sich gemäss dem rechtsgültigen Zonenplan in der 2-geschossigen Wohnzone. Mit der vorliegenden Änderung sollen die beiden Liegenschaften im Hinblick auf die Planung und Realisierung eines Neubaus der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (öBA) zugewiesen werden. Anpassungen am Zonenreglement sind nicht erforderlich.

Einer der laufenden Ortsplanungsrevision vorgezogenen Genehmigung der Teilzonenplanänderung stehen keine Gründe entgegen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 6. März 2020 bis zum 6. April 2020. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Änderung des Bauzonenplans am 26. April 2020 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplans Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten der Einwohnergemeinde Niedergösgen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten Änderung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Niedergösgen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'523.00, zu bezahlen.

- 3.4 Die Änderung des Bauzonenplans steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Niedergösgen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Niedergösgen, Hauptstrasse 50, 5013 Niedergösgen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 1'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung
Amt für Raumplanung (sts) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
Amt für Finanzen
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Amtschreiberei Region Olten-Gösgen, Amthaus, 4601 Olten, mit 1 gen. Plan (später)
Einwohnergemeinde Niedergösgen, Hauptstrasse 50, 5013 Niedergösgen, mit 3 gen. Plänen
(später), mit Rechnung (**Einschreiben**)
Baukommission Niedergösgen, Hauptstrasse 20, 5013 Niedergösgen
Planteam S AG, Untere Steingrubenstrasse 19, 4500 Solothurn
Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Niedergösgen: Genehmigung Änderung Bauzonenplan Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten)